



Ausschussdrucksache 21(4)126
vom 26. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Bund Deutscher Kriminalbeamter – Verband Bundespolizei/Zoll, Berlin
vom 26.01.2026

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes

BT-Drucksache 21/3051

BDK | Adresse | D-PLZ Ort

Empfänger

Verbandsvorstand

Ansprechpartner/in: Tibor Rumpf
Funktion: Vorsitzender

E-Mail: tibor.rumpf@bdk.de
Telefon: +49 1726732512

Datum: 26.01.2026

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes“

I. Einleitung

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK), Verband Bundespolizei/Zoll, möchte einen Beitrag zur aktuellen Diskussion über die Novellierung des BPolG leisten und nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Die Bundespolizei steht seit Jahren vor stetig wachsenden Aufgaben und Herausforderungen. Globalisierung, Digitalisierung, internationale Mobilität und neue Kriminalitätsphänomene erfordern moderne, klare und praxistaugliche Rechtsgrundlagen. Der vorliegende Entwurf stellt insoweit einen wichtigen und grundsätzlich zu begrüßenden Schritt dar.

Gleichwohl bleibt der Entwurf aus Sicht des BDK in wesentlichen Bereichen hinter den tatsächlichen Erfordernissen einer effektiven und zeitgemäßen Sicherheitsarchitektur zurück. Insbesondere die weiterhin sehr enge Ausgestaltung repressiver Zuständigkeiten der Bundespolizei trägt den Bedürfnissen der Kriminalitätsbekämpfung nicht ausreichend Rechnung.

II. Grundsätzliche Bewertung

Der BDK begrüßt ausdrücklich,

- die Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie
- die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 in nationales Recht.

Diese Aspekte stellen notwendige und sinnvolle Anpassungen dar. Sie reichen jedoch nicht aus, um von einer umfassenden Modernisierung des Bundespolizeigesetzes sprechen zu können.

Im Vergleich mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten „Gesetz zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei“ fällt auf, dass insbesondere Regelungen zur institutionellen

Zusammenarbeit und zur Erweiterung repressiver Kompetenzen im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten sind. Aus Sicht des BDK stellt dies einen deutlichen Rückschritt dar. Eine zukunftsfähige Reform des Bundespolizeigesetzes muss die realen Einsatzbedingungen der Bundespolizei stärker berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere:

- klare und nachvollziehbare Zuständigkeitsregelungen,
 - die Vermeidung von Ermittlungsbrüchen,
 - praxistaugliche Abgrenzungen zu den Polizeien der Länder sowie
 - eine Stärkung repressiver Befugnisse in Bereichen mit besonderem Gefährdungspotenzial.
-

III. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

1. Zu § 2 Absatz 2 Nummer 3 – Grenzraum

Die im Entwurf vorgesehene Begrenzung des Grenzraums auf eine Tiefe von 30 Kilometern entspricht nicht mehr den heutigen Realitäten.

Bei Nutzung moderner Verkehrsmittel kann ein Grenzübertritt innerhalb kürzester Zeit über deutlich größere Distanzen erfolgen. Der BDK schlägt daher vor, den Grenzraum flexibel an dem Kriterium der Unmittelbarkeit des Grenzübertritts auszurichten. Eine Ausdehnung auf 80 bis 100 Kilometer wäre sachgerecht und praxisnah.

2. Zu § 3 – Bahnpolizeiliche Aufgaben

Die weiterhin sehr enge Aufgabenbeschreibung der Bahnpolizei führt in der Praxis regelmäßig zu Zuständigkeitskonflikten.

Die Abwehr von Gefahren soll nur dann in die Zuständigkeit der Bundespolizei fallen, wenn diese

- Benutzerinnen und Benutzer der Bahn,
- Bahnanlagen oder
- den Bahnbetrieb

betreffen.

Diese Differenzierung ist für Bürgerinnen und Bürger kaum nachvollziehbar und erschwert eine effektive Gefahrenabwehr erheblich. Kriminalitätsphänomene wie Ladendiebstähle, Betäubungsmitteldelikte oder Gewalttaten in Bahnhöfen fallen häufig nicht eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei, obwohl diese vor Ort präsent ist.

Der BDK fordert daher eine Zuständigkeitsregelung, die sich am Ort des Geschehens und an den tatsächlichen Auswirkungen der Gefahr orientiert – unabhängig davon, ob die betroffene Person Bahnbenutzer ist.

3. Zu § 13 Absatz 1 – Strafverfolgungszuständigkeit

Die Beschränkung der Zuständigkeit der Bundespolizei im Wesentlichen auf Vergehen führt in der Praxis zu erheblichen Problemen.

Oftmals lässt sich zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens nicht eindeutig feststellen, ob ein Vergehen oder ein Verbrechen vorliegt. Die Zuständigkeitsabgrenzung allein nach dem Strafmaß führt regelmäßig zu:

- mehrfachen Übergaben von Ermittlungsverfahren,
- Doppelarbeit,
- Qualitätsverlusten sowie
- Verzögerungen in der Strafverfolgung.

Beispiel:

Bei einer Körperverletzung in einem Bahnhof ist zunächst unklar, ob es sich möglicherweise um einen Raub handelt. Stellt sich dies erst im Verlauf der Ermittlungen heraus, wechselt die Zuständigkeit von der Bundes- zur Landespolizei – oftmals in einem bereits fortgeschrittenen Stadium.

Der BDK schlägt vor, die Zuständigkeitsregelung in § 13 Absatz 1 Nummer 5 wieder in der Fassung des Jahres 2021 aufzunehmen:

„Auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begangen wurde oder gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft.“

Darüber hinaus regt der BDK an, in § 13 einen weiteren Absatz aufzunehmen, der es der Staatsanwaltschaft ermöglicht, die Bundespolizei auch außerhalb ihrer originären Zuständigkeit mit Ermittlungen zu beauftragen. Dadurch könnten Zuständigkeitslücken vermieden werden, ohne die Bundespolizei zu einer allgemeinen Polizei zu machen.

4. Zu § 23 Absatz 2 – Befugnisse auf Bahnanlagen

Die Beschränkung auf Anlagen der Eisenbahnen des Bundes ist nicht mehr zeitgemäß. Der europäische Bahnverkehr wird zunehmend von privaten und ausländischen Unternehmen betrieben. Die Zuständigkeit einer Sicherheitsbehörde darf nicht von privatwirtschaftlichen Eigentumsverhältnissen abhängen.

Der BDK empfiehlt daher, die Beschränkung auf „Eisenbahnen des Bundes“ zu streichen.

5. Zu §§ 25 und 40 – Telekommunikationsüberwachung

Die vorgesehenen Befugnisse zur Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten werden ausdrücklich begrüßt.

In § 25 Absatz 3 sollte jedoch klargestellt werden, dass auch Straftaten nach § 315a StGB ausdrücklich erfasst sind.

6. Zu § 26 Absatz 1 Nummer 4

Auch hier ist die Anknüpfung an „Anlagen der Eisenbahnen des Bundes“ problematisch. Fahrzeuge privater oder ausländischer Eisenbahnverkehrsunternehmen dürfen nicht aus dem Anwendungsbereich herausfallen.

7. Zu § 32 – Bodycams

Die Regelungen zum Einsatz von Bodycams werden ausdrücklich begrüßt.
Der BDK regt an, eine Regelung analog zu § 24c Absatz 5 ASOG Berlin aufzunehmen, wonach der Einsatz verpflichtend erfolgen soll, wenn unmittelbarer Zwang angewendet wird.

8. Zu § 33 – Automatisierte Kennzeichenerfassung

Die im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen sind aus Sicht des BDK zu restriktiv.
Der BDK schlägt insbesondere vor:

- den Begriff „vorübergehend“ zu streichen und durch „auf Grundlage von Lageerkenntnissen“ zu ersetzen,
 - das Erfordernis einer „gegenwärtigen Gefahr“ durch „erhebliche Gefahr“ zu ersetzen,
 - den Anwendungsbereich auf alle Straftaten zu erstrecken.
-

9. Zu §§ 36 und 37 – Verdeckte Maßnahmen

Neben Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern sollte ausdrücklich auch der Einsatz von **nicht offen ermittelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (NOEP)** geregelt und technisch abgesichert werden. Diese Einsatzform ist gängige Praxis und bedarf einer klaren gesetzlichen Grundlage.

10. Zu §§ 54 ff. und §§ 98 ff. – Internationale Zusammenarbeit

Die Regelungen zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit werden ausdrücklich begrüßt.
Ergänzend sollte eine generelle Erlaubnis zum grenzüberschreitenden Einsatz dienstlich zugelassener Einsatzmittel (z. B. Bodycams, Drohnen, Distanz-Elektroimpulsgeräte) geschaffen werden, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

11. Zu § 76 – Sicherheitsüberprüfungen

Die Einführung einer Sicherheitsüberprüfung für alle Beschäftigten der Bundespolizei wird begrüßt. Die vorgesehene Prüfungstiefe in den zahlreichen nicht verbundenen Datentöpfen dürfte wegen der Masse der Einstellungen allerdings zu nicht unerheblichen Aufwänden führen. Gleichwohl erscheint es unverständlich, dass keine regelmäßige Wiederholungsprüfung

vorgesehen ist. Eine turnusmäßige Überprüfung sollte zwingend gesetzlich festgeschrieben werden.

12. Zu § 96 – Infrastruktur

Die Verpflichtung von Betreibern von Bahnhöfen und Flughäfen, der Bundespolizei geeignete Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, wird ausdrücklich begrüßt. Ergänzend sollte jedoch eine Sanktionsmöglichkeit zur Durchsetzung dieser Verpflichtung vorgesehen werden.

IV. Ergänzende Regelungsbedarfe

1. Zeugenschutz

Der Entwurf sollte um ausdrückliche Aufgaben und Befugnisse der Bundespolizei im Bereich des Zeugenschutzes ergänzt werden, wie dies bereits in der Bundestagsdrucksache 19/26541 vorgesehen war.

2. Kennzeichnungspflicht

Der BDK unterstützt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte. Diese sollte jedoch nicht in Form einer namentlichen Kennzeichnung, sondern durch eine individuelle Nummerncodierung erfolgen.

V. Zusammenfassung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält wichtige und richtige Ansätze. Für eine tatsächlich zukunftsfähige Reform sind jedoch weitergehende Änderungen erforderlich. Insbesondere bedarf es:

- klarerer Zuständigkeitsregelungen,
- einer Ausweitung repressiver Befugnisse der Bundespolizei,
- praxistauglicher Eingriffsbefugnisse sowie
- einer stärkeren Berücksichtigung der realen Einsatzbedingungen

Mit freundlichen Grüßen

Tibor Rumpf
Vorsitzender